Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/7/31 7Ob122/01v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.07.2001

Norm

AKVB Wassersportfahrzeuge 1991 §7 Abs2
VersVG §52

Rechtssatz

§ 7 Abs 2 ABKW legt den Zeitwert als jenen Betrag fest, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnützung, Gebrauch etc) entsprechenden Betrages. Schon die Definition geht nicht von einem Markt für gebrauchte Gegenstände aus, sondern von der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art abzüglich des Betrages, um den sich der Wert der neuen Sache durch Alter und Gebrauch verringert hat.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 122/01v
  Entscheidungstext OGH 31.07.2001 7 Ob 122/01v
  Veröff: SZ 74/132

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115613

Dokumentnummer

JJR_20010731_OGH0002_0070OB00122_01V0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at